

Stadt Kroppenstedt

Öffentliche Bekanntmachung

über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09/2022 Wohngebiet „An der Festwiese“ – Stadt Kroppenstedt - im Verfahren nach § 13 BauGB (Stand: Mai 2023)

Der Stadtrat Kroppenstedt hat seiner Sitzung am 25.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09/2022 Wohngebiet „An der Festwiese“ im Verfahren nach § 13 BauGB (Stand: Mai 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und dem Abwägungskatalog gefasst. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Bürgern und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Sachverhalte vorgetragen haben, mitgeteilt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 09/2022 Wohngebiet „An der Festwiese“ im Verfahren nach § 13 BauGB (Stand: Mai 2023) zu den Sprechzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de Punkt Bauen + Kaufen Bauleitplanung Bebauungspläne + Satzungen einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Pörner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-244) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kroppenstedt schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kroppenstedt, den 06.06.2023

Willamowski
Bürgermeister

